#### Zwischen der

### FREIEN HANSESTADT BREMEN,



### vertreten durch

# die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

### Werkstatt Bremen

wird folgende

## Vereinbarung nach § 125 SGB IX i. Verbindung mit § 58 Abs. 3 SGB IX

geschlossen:

## 1. Gegenstand:

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungsleistungen, welche die Werkstatt Bremen Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen-, Hoffmannstr. 11, 28201 Bremen im folgenden Leistungserbringer genannt für wesentlich geistig und mehrfach/seelisch behinderte Erwachsene mit einem Hilfeanspruch nach § 99 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) in Verbindung mit § 58 SGB IX im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erbringt. Die Organisationseinheiten des Trägers sind der beigefügten Übersicht (Anlage 1) zu entnehmen.
- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zur Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Das Kostenträgerblatt ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 Anwendung.

#### 2. Leistung:

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und gesetzlichen Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung sowie die vereinbarte Strukturqualität und personelle Standards sind der als Anlage 2 beigefügten Leistungsbeschreibung und den Kostenträgerblättern zu entnehmen. Diese sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Veränderungen und/oder Konkretisierungen der Leistungsbeschreibung während des Vereinbarungszeitraums sind nur im Einvernehmen zwischen beiden Vertragsparteien möglich.

- 2.2 Der Vereinbarung liegt eine **Gesamtplatzzahl** von **1.582** zugrunde.
- 2.3 Der Umfang der Leistung ist nach den folgenden Bedarfsgruppen differenziert: -
  - Bedarfsgruppe mit "allgemeinem" Hilfebedarf (Betreuungsschlüssel 1 : 12),
  - Bedarfsgruppe mit einem "erhöhten" Hilfebedarf (Betreuungsschlüssel 1 : 6)
  - Bedarfsgruppe mit einem "außergewöhnlichen" Hilfebedarf (Betreuungsschlüssel 1 : 4)

Die Verteilung auf die einzelnen Bedarfsgruppen richtet sich nach den einzelfallbezogenen Bedarfen.

Die Aufnahme in den Arbeitsbereich erfolgt grundsätzlich immer mit dem nach der Werkstättenverordnung gesetzlich festgelegten personellen Standards für die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung im Umfang von 1 zu 12. Voraussetzung für die Aufnahme in die Bedarfsgruppen mit einem erhöhten oder außergewöhnlichen Hilfebedarf ist immer ein begründeter und schriftlicher Antrag des Leistungserbringers beim Fachdienst Teilhabe – Zentrales Eingangsmanagement. Dieser enthält eine umfassende Stellungnahme und fachliche Begründung nach dem mit der Fachbehörde abgestimmten qualifizierten Verfahren zur Beantragung höherer Bedarfsgruppen.

Die Vertragsparteien vereinbaren vor dem Hintergrund des bislang immer noch geltenden vereinfachten Abrechnungsverfahrens, dass dem zuständigen Fachreferat während der Vertragslaufzeit in regelmäßigen Abständen über die aktuelle Verteilung auf die Bedarfsgruppen berichtet wird. Die Art und Weise der Berichterstattung wird zwischen der Werkstatt Bremen und dem Fachreferat abgesprochen. Zielsetzung ist ein gemeinsamer Fachdialog über die fachlichen Gründe der Veränderung von Bedarfen der Leistungsberechtigten und sich hieraus ggf. ergebenden möglichen Konsequenzen für die zukünftigen Leistungsvereinbarungen.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Durchlässigkeit zwischen der Werkstatt für Behinderte Menschen als Einrichtung zur Teilhabe und Eingliederung in das Arbeitsleben und der Fördergruppe am Schiffbauerweg als Angebot zur Sozialen Teilhabe gewährleistet wird. Der Bereich der Sozialen Teilhabe unter dem Dach der Werkstatt soll perspektivisch in der Stadtgemeinde weiter ausgebaut werden.

- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes anspruchsberechtigte Leistungsberechtigte ausnahmslos aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.5 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentral-registers vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.

Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.

Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.

2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohnes zu vergüten

## 3. Leistungsentgelt:

3.1 Zur Vergütung der Leistungen nach Ziffer 2 sind ab dem **1.1.2024** folgende Vergütungen pro Leistungsempfänger/Werkstattbeschäftigten und Leistungsmonat bzw. Arbeitstag bzw. Kalendertag (Basis: 252 Arbeitstage/Jahr und 30,4167 Kalendertage/Monat) abrechenbar:

	Gesamt- vergütung	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Investitions- betrag
allgemeiner Hilfebedarf				
Arbeitstäglich	67,08 €	13,88 €	45,73 €	7,47 €
Monatlich	1.408,70 €	291,38 €	960,44 €	156,88 €
Kalendertäglich	46,31 €	9,58 €	31,57 €	5,16 €
erhöhter Hilfebedarf				
Arbeitstäglich	93,63 €	14,16 €	72,00€	7,47 €
Monatlich	1.966,30 €	297,27 €	1.512,15 €	156,88 €
Kalendertäglich	64,65 €	9,77 €	49,72 €	5,16 €
außergewöhnlicher Hilfebedarf				
Arbeitstäglich	120,19€	14,44 €	98,28 €	7,47 €
Monatlich	2.523,89 €	303,16 €	2.063,85 €	156,88 €
Kalendertäglich	82,98 €	9,97 €	67,85 €	5,16 €

(Rundungsdifferenzen sind möglich)

- Die o.g. Vergütungssätze berücksichtigen alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten. Näheres zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem als Anlage 3 beigefügten Kostenträgerblatt zu entnehmen.
- 3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Eingliederungshilfeträgers im Einzelfall vorliegt.
- 3.3. Volle Beschäftigungsmonate werden mit dem oben ausgewiesenen Monatsentgelt abgerechnet. Besteht das Beschäftigungsverhältnis nur für einen Teil des Monats (bei Aufnahme und/oder Beendigung), erfolgt die Abrechnung nach den auf den Monatsteil entfallenden Kalendertagen mit dem o. g. arbeits- bzw. kalendertäglichen Tagessatz.
- 3.4 Bei Arbeitsunfähigkeit des im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen infolge von Krankheit kann die o.g. Vergütung weiter abgerechnet werden, solange Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes besteht (grundsätzlich bis zu sechs Wochen mit bedingter Verlängerung um höchstens weitere sechs Wochen bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit).

Bei unentschuldigtem Fehlen ist die Vergütung für bis zu zwei zusammenhängende Wochen weiterhin abrechenbar.

3.5 Für WfbM-Beschäftigte, deren regelmäßige vertragliche Arbeitszeit 26 Stunden oder weniger beträgt, wird eine <u>Teilzeitvergütung</u> vereinbart. Sie ergibt sich aus der um 18% reduzierten Maßnahmepauschale aus Ziffer 3.1, die anderen Vergütungsbestandteile bleiben unverändert.

Die **Gesamtvergütung für eine Teilzeitbeschäftigung** (regelmäßige vertragliche Arbeitszeit 26 Stunden oder weniger) beträgt ab **1.1.2024**:

	Gesamt- vergütung	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Investitions- betrag
allgemeiner Hilfebedarf				
Arbeitstäglich	58,85 €	13,88 €	37,50 €	7,47 €
Monatlich	1.235,83 €	291,38 €	787,57 €	156,88 €
Kalendertäglich	40,63 €	9,58 €	25,89 €	5,16 €
erhöhter Hilfebedarf				
Arbeitstäglich	80,67 €	14,16 €	59,04 €	7,47 €
Monatlich	1.694,11 €	297,27 €	1.239,96 €	156,88 €
Kalendertäglich	55,70 €	9,77 €	40,77 €	5,16 €
außergewöhnlicher				
Hilfebedarf				
Arbeitstäglich	102,50 €	14,44 €	80,59 €	7,47 €
Monatlich	2.152,40 €	303,16 €	1.692,36 €	156,88 €
Kalendertäglich	70,76 €	9,97 €	55,63 €	5,16 €

(Rundungsdifferenzen sind möglich)

## 4. Vereinbarungszeitraum:

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab 01. Januar 2024 bis 31.12.2024.
- 4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Wochen für die Entgeltvereinbarung bzw. von mindestens drei Monaten für die übrigen Bestandteile des Vertrages.

### 5. Prüfungsvereinbarung:

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen (Betreuungstage, Personaleinsatz, angewandte Instrumente und Maßnahmen der Qualitätssicherung) bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport einzureichen. Vgl. Ziffer 7 der Anlage 2 zur Vereinbarung. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Leistungserbringer dem überörtlichen Eingliederungshilfeträger auf Anforderungen weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage entsprechende Auskünfte.

### 6. Sonstiges

- 6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von möglichen einer Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, im Juni 2024,

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Leistungserbringer

Im Auftrag



Unterschriftdatum: 26.06.2024

Anlagen:

Betriebsstätten Übersicht (Anlage 1) Leistungsbeschreibung nebst Übersicht (Anlagen 2, 2a) Kostenträgerblätter (Anlage 3)

# Seite - 7 - zur Vereinbarung nach § 125 SGB IX, Werkstatt Bremen, Arbeitsbereich

# Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 125 SGB IX

Regionalcenter	Anschrift	
Kleinwerkstätten	Diedrich-Wilkens-Str. 49-53, 28309 Bremen	
Bremen West	Ludwig-Plate-Str. 7, 28237 Bremen	
Bremen Mitte	Buntentorsteinweg 94, 28201 Bremen	
Bremen Süd	Woltmershauser Str. 257, 28197 Bremen	
Bremen Ost	Georg-Gries-Str. 1, 28329 Bremen	
Bremen Nord	Martinsheide 8, 28757 Bremen	
KwerWege Bremen	Wilhelm-Kaisen-Brücke 4, 28199 Bremen	

# Anlage 2 zur Vereinbarung nach § 125 SGB IX – Leistungsbeschreibung

	Arbeits- und Förderangebote für Erwachsene mit Behinderungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)
Kurzbeschreibung des Leistungstyps und rechtliche Grundlagen	Teilhabe am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben für geistig, körperlich, seelisch und/oder mehrfach behinderte Erwachsene im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).
	§§ 99 i. V. mit § 58 SGB IX § 219 SGB IX Werkstättenverordnung (WVO)
2. Personenkreis	
2.1 Definition	Zielgruppe der WfbM sind erwachsene Menschen (ab 18 Jahren) mit wesentlichen geistigen, körperlichen, seelischen und/oder mehrfachen Behinderungen nach § 99 SGB IX, die wegen der Art und/oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können (§ 219 Abs. 1 SGB IX). In der WfbM werden insbesondere gefördert und betreut:
	1. Behinderte Menschen (ab 18 Jahren), die nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingesetzt werden können, aber in der Lage sind, eine Beschäftigungszeit von dauerhaft mindestens 3 Stunden täglich (in Anlehnung an die Werkstättenempfehlung der BAGüS) in der WfbM zu erbringen und die Zielsetzung der in der Werkstatt zu erbringenden Leistungen nach §§ 56 ff. SGB IX auch tatsächlich erreichbar sind.
	2. Wenn ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbracht werden kann. Dies ist der Fall, wenn der/die Beschäftigte in der Lage ist, unter Nutzung geeigneter Hilfsmittel einen geringen eigenständigen Anteil an den Produktionen und Dienstleistungen der WfbM zu erbringen. Das Produkt oder die Dienstleistung als Ganzes müssen von einem Kunden der WfbM oder im internen Wirtschaftsbereich benötigt werden und somit wirtschaftlich verwertbar sein.
	3. Ein Aufwand für Pflege und Versorgung ist kein Ausschlussgrund, sofern die Kriterien Nr. 1 und 2 erfüllt sind.
	4. Eine Selbst- oder Fremdgefährdung ist bei Erfüllung der Kriterien zu 1 und 2 nur dann ein Ausschlussgrund,

wenn sie eine beständige ernstliche Gefahr für Gesundheit und Leben des behinderten Menschen selbst oder für andere behinderte oder nicht behinderte Mitarbeiter der Werkstatt darstellt und dies auch bei größtmöglichem Betreuungs- und Beaufsichtigungsaufwand im Rahmen des vereinbarten Betreuungsschlüssels nicht auf erträgliche Formen reduziert werden kann.

Zum o.g. Personenkreis gem. Ziffer 2.1. zählen nicht

- lernbehinderte Menschen.
- erwerbsfähige schwerbehinderte Menschen,
- erwerbsfähige behinderte Menschen, für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 SGB II oder nach SGB III i.V. mit §§ 49 ff SGB IX erbracht werden,
- der Personenkreis nach § 67 SGB XII,
- Bezieher von Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI,
- Bezieher einer sogenannten Arbeitsmarktrente
- Behinderte Menschen, die zum Zeitpunkt des Aufnahmebegehrens das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- Personen, die Altersrente beziehen.

## 2.2 Differenzierung

Innerhalb des Personenkreises nach Ziffer 2.1 werden drei Bedarfsgruppen unterschieden:

Bei dem Personenkreis mit allgemeinem Hilfebedarf handelt es sich um wesentlich behinderte erwachsene Menschen mit einer geistigen, seelischen oder mehrfachen Behinderung, die bei der Teilhabe am Arbeitsleben zur Aufrechterhaltung und Förderung der beruflichen Fertigkeiten, zur Entwicklung der Persönlichkeit sowie der sozialen Kompetenzen einer regelmäßigen Anleitung und Hilfe während der Beschäftigungszeit durch das vorhandene Fachpersonal bedürfen. Dieser Rahmen reicht zur Erhaltung der Werkstattfähigkeit aus. Es liegt ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit vor und es besteht keine erhebliche Eigen- und/oder Fremdgefährdung.

Bei dem Personenkreis mit erhöhtem Hilfebedarf handelt es sich um wesentlich behinderte erwachsene Menschen mit komplexen, multiplen Behinderungsformen, die einer intensiveren Anleitung und Unterstützung durch das vorhandene Fachpersonal bedürfen als die Menschen mit allgemeinem Hilfebedarf, um die Kriterien der Werkstattfähigkeit nach § 219 Abs. 2

SGB IX (Mindestmaß an wirtschaftlicher verwertbarer Arbeit, keine erhebliche Selbst- und Fremdgefährdung, kein außerordentlicher Aufwand an Pflege und Betreuung) zu erfüllen.

Bei dem Personenkreis mit außergewöhnlichem Hilfebedarf handelt es sich um wesentlich behinderte erwachsene Menschen mit komplexen, multiplen Behinderungsformen, die einen deutlich höheren Betreuungs- und Pflegeaufwand aufweisen als die beiden anderen Hilfebedarfsgruppen, um die Kriterien der Werkstattfähigkeit nach § 219 Abs. 2 SGB IX (Mindestmaß an wirtschaftlicher verwertbarer Arbeit, keine erhebliche Selbst- und Fremdgefährdung, kein außerordentlicher Aufwand an Pflege und Betreuung) zu erfüllen. Diese Menschen sind über die geistige und/oder seelische Behinderung hinaus z.B. durch körperliche und/oder Sinnesbehinderungen, hohe Anfallsbereitschaft. Orientierungslosigkeit u.a. eingeschränkt. Herausforderndes Verhalten wie Sach-, Selbst- und/oder Fremdaggression, Einschränkungen in der Kommunikation sowie hoher Unterstützungsbedarf in wesentlichen Lebensbereichen erfordern eine besonders intensive pflegerische, sozial- und arbeitspädagogische Unterstützung.

Die Feststellung des erhöhten und des außergewöhnlichen Hilfebedarfs erfolgt mittels geeigneter standardisierter Verfahren, trägerspezifischer Erhebungsinstrumente sowie unter Berücksichtigung geeigneter Befunde und Gutachten.

### 3. Zielsetzung

Der Einrichtungsträger verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen um Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeiten sowie Eignung und Neigung der Beschäftigten soweit wie möglich Rechnung zu tragen. Er muss wirtschaftliche Arbeitsergebnisse anstreben, um an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein ihrer Leistung angemessenes Arbeitsentgelt zahlen zu können.

Personen mit allgemeinem Hilfebedarf: Erlangung und Erhalt eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben in einer WfbM, wenn möglich weiterführende berufliche Rehabilitationsmaßnahmen und Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder Einsatz in einem Integrationsprojekt mit Einbeziehung arbeitsbegleitender persönlichkeitsfördernder Maßnahmen.

Personen mit erhöhtem und außergewöhnlichem Hilfebedarf: Angebot eines breiten und flexiblen Arbeits- und Beschäftigungsangebotes mit Einbeziehung arbeitsbegleitender persönlichkeitsfördernder Maßnahmen. Eignung, Leistung und Neigung des wesentlich behinderten Menschen wird dabei soweit wie möglich Rechnung getragen. Auch bei der Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe sind soweit wie möglich die besonderen Bedürfnisse dieser Zielgruppe zu berücksichtigen. Als wichtigste Ziele gelten die auf die Bedürfnisse des Einzelnen zugeschnittene, ganzheitliche Förderung der Arbeitsfähigkeit und der individuellen Handlungskompetenzen anhand von Arbeiten aus dem Angebotsspektrum der Werkstatt und begleitende Maßnahmen zur Persönlichkeitsförderung.

## 4. Leistungsangebot

## 4.1 Zeitlicher Umfang

Die Leistungen werden für die Dauer der täglichen Beschäftigungszeit der Werkstatt (252 Arbeitstage) erbracht. Kürzere Beschäftigungs- und Betreuungszeiten sind nach § 6 WVO zu ermöglichen.

### 4.2 Inhalt der Leistung

Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt für wesentlich behinderte erwachsene Menschen mit einem allgemeinen Hilfebedarf in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis durch angemessene Beschäftigung. Hierzu zählen:

- Teilhabe an der Arbeitswelt
- Berufliche Bildung
- Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen (Einrichtung von Übergangsgruppen mit besonderen Förderangeboten, Entwicklung individueller Förderpläne, besondere Trainingsmaßnahmen, Betriebspraktika).
- Persönlichkeitsentwicklung
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit
- Erzielung eines Arbeitsentgeltes
- Soziale Integration
- Vorbereitung auf den Ruhestand (Ruhestandskonzept)

Die Beschäftigung kann erfolgen in/auf

- einer Betriebsstätte der Werkstatt
- ausgelagerten Arbeitsgruppen
- Außenarbeitsplätzen

Der Einrichtungsträger bietet qualifizierte pädagogische, soziale und psychologische Beratung und Unterstützung nach dem individuellen Bedarf an. Er erbringt pflegerische und therapeutische Leistungen entsprechend des individuellen Bedarfs und unter Beachtung des Nachrangigkeitsprinzips der Eingliederungshilfe.

# 4.3 Unterkunft und Verpflegung

Zurverfügungstellung der betriebsnotwendigen Gebäude, Räumlichkeiten und Grundstücke. Bewirtschaftung und Instandhaltung der Gebäude und Räume. Die bauliche Gestaltung und Ausstattung soll der Aufgabenstellung der Werkstatt nach dem SGB IX Rechnung tragen. Die Vorschriften des Beschäftigungsschutzgesetzes, Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie zur Vermeidung baulicher und technischer Hindernisse sind zu beachten.

Sächliche und personelle Ausstattung sowie die betriebsnotwendigen Anlagen, die zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erforderlich sind.

## 4.4 Ende der Leistung

Die Beschäftigung in der WfbM endet spätestens mit dem Bezug von Altersrente oder mit dem Erreichen der rentenversicherungsrechtlichen Regelaltersgrenze. Es entfällt somit die Zielsetzung der Erlangung und des Erhalts eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben in einer WfbM.

## 4.5 Vernetzung

- Beteiligung am Gesamt/Teilhabeplanverfahren/Fallkonferenzen.
- Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziale Dienste.
- Vernetztes Arbeiten.
- Kooperationen

## 4.6 Übergang

Der Einrichtungsträger stellt in der Übergangsphase geeigneter Personen (im Rechtsverhältnis der WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt die notwendige arbeitsbegleitende Betreuung sicher. Er wirkt darauf hin, dass unter Einbeziehung der Bundesagentur für Arbeit und Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt sowie der Integrationsfachdienste bei Übergängen und zur Sicherung der Nachhaltigkeit des Arbeitsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die entsprechenden Leistungen und arbeitsbegleitenden Hilfen anderer Leistungserbringer erbracht werden.

5.	Personelle Ausstattung	Die personelle Ausstattung der Werkstatt Bremen ergibt sich aus der Anlage zur Leistungsbeschreibung 2a) "Personalanhaltswerte"	
6.	Räumliche und sächliche Ausstattung/ Betriebsnotwendige Anlagen	Ausstattung der Werkstatt- und Nutzräume, Gemeinschaftsräume, der sanitären Anlagen und Küche entsprechend der Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung mit werkstattspezifischem Inventar, Maschinen und Geräten im angemessenen Umfang zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages einer WfbM je nach konzeptioneller Ausrichtung und Arbeitsschwerpunkt.  Büros und Besprechungs- sowie Gruppenräume mit angemessenen und zeitgemäßen Kommunikationsmittelr und Datenverarbeitungsmöglichkeiten. Instandhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen.	
7.	Qualitäts- entwicklung/ -Prüfung	Der Bericht erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen rahmenvertraglichen Regelungen nach dem BremLRV SGB IX. Die für die WfbM relevanten Angaben zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität werden in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen den WfbM und dem zuständigen Fachreferat – Referat 30 – Behindertenpolitik bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport erarbeitet und bilden dann die Grundlage.	
8.	Vergütung	<ul> <li>Die Leistungen in der Werkstatt für behinderte Menschen werden vergütet durch</li> <li>a) eine Maßnahmepauschale zur Abdeckung der Betreuungsleistungen,</li> <li>b) eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Verpflegung sowie der Leistungen für die Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung sowie anteiliger Sachkosten,</li> <li>c) einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlagen und Ausstattungen der Nutzungsräume zuzurechnen sind.</li> </ul>	

## Anlage 2a): Personalanhaltswerte

Die personelle Ausstattung kann sowohl durch Eigenpersonal, Drittpersonal als auch durch Leistung Dritter unter Berücksichtigung der Fachlichkeit und Wahrung der Wirtschaftlichkeit gewährleistet werden.

Des Weiteren besteht Einvernehmen darüber, dass die Werkstatt die Personalschlüssel zwischen den einzelnen Mitarbeitergruppen entsprechend des betrieblichen Bedarfs anpassen kann.

Es werden folgende Gruppen für die Personalanhaltswerte gebildet:

Gruppe	Mitarbeitergruppen	Anmerkungen	Schlüssel
Betriebsleitung / Verwaltung	Geschäftsführung, Sekretariat, Verwaltungskräfte, Sachbearbeitungskräfte, Fachkraft Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, Innenrevision, Controlling, Qualitätsmanagement, Mitbestimmungsgremien, Auszubildende		1 : 37,1
Werkstattleitung, techn. Leitung, AV	Werkstattleitung, Betriebsstättenleitung, Marketing, Produktionsleitung, Arbeitsvorbereitung		1 : 72,9
Wirtschafts- personal	Hausmeister, Hausverwaltung, Haushandwerker, Reinigungskräfte (inkl. Hauswirtschaftsgruppen WfbM), Kraftfahrer, Küche / Essenausgabe, organisatorischer Hilfsdienst (FSJ, Praktikanten)		1:86,4
Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung		Für den erhöhten und den außer- gewöhnlichen Hilfebedarf kann anstatt FAB auch anderes geeignetes Betreuungspersonal eingesetzt werden.	Normaler Hilfebedarf 1:12 Erhöhter Hilfebedarf 1:6 Außergewöhnlicher Hilfebedarf 1:4
Sozialdienst	Sozialpädagogen, Sozialarbeiter		1:120
Begleitdienst zentral und dezentral	Reha Koordination, Pädagogen, Psychologen, zentrale Zugangssteuerung, Pflegekräfte, Ergotherapeuten, Krankengymnastik, Werkstatthilfen integrativ		1 : 52,26

Grundlage der Ermittlung der Personalanhaltswerte stellt der Stellenplan entsprechend des Verhandlungsergebnisses dar.